



Uetlibergstrasse 301
8036 Zürich
Tel. 01 468 31 11 Fax 01 462 47 37

Taggenbergstrasse 1
8408 Winterthur
Tel. 052 224 24 24 Fax 052 224 24 55

Internet: www.stva.zh.ch

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Umschreibung ausländischer Führerausweise

Les questions et réponses les plus importantes concernant l'échange d'un permis de conduire étranger
Le domande e le risposte più importanti per la sostituzione della patente di guida straniera
The most important questions and answers regarding the conversion of foreign driving licences



Die rechtliche Grundlage bildet die Verkehrszulassungsverordnung (VZV). Dieses Merkblatt geht auf die am häufigsten gestellten Fragen ein. Weitere Details sowie die aktuellen Gebühren erfahren Sie auf unserer Homepage oder unter einer der obigen Telefonnummern.

1. FRISTEN FÜR DEN UMTAUSCH

1.1. Wie lange darf ein/e MotorfahrzeugführerIn mit dem ausländischen Führerausweis Motorfahrzeuge in der Schweiz führen, wenn sie/er einen gültigen nationalen Führerausweis besitzt?

Während 12 Monaten. Nach Ablauf dieses Jahres darf der ausländische Ausweis in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

Ausnahmen:

Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C, C1, D und D1 führen möchten, benötigen den schweizerischen Führerausweis der entsprechenden Kategorie vor Antritt der ersten berufsmässigen Fahrt.

Wer mit Fahrzeugen der Kategorien B, B1, C, C1 oder F berufsmässig Personen transportieren will, benötigt einen schweizerischen Führerausweis sowie die entsprechende Bewilligung. Führerausweis bzw. Bewilligung müssen vor Antritt der ersten Fahrt erworben werden.

1.2. Was passiert, wenn die Gültigkeit des ausländischen Führerausweises nach der Einreise in die Schweiz abläuft?

Innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeit kann er umgetauscht werden.

2. BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB EINES SCHWEIZERISCHEN FÜHRERAUSWEISES

2.1. Unter welchen Bedingungen werden ausländische Führerausweise anerkannt?

Sie werden anerkannt, wenn:

- sie von der ausländischen Behörde rechtmässig erteilt wurden und zeitlich nicht verfallen sind
- die/der InhaberIn das in der Schweiz vorgeschriebene Alter erreicht hat

2.2. Werden Führerausweise akzeptiert, die im Ausland von Personen erworben wurden, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben?

Im Ausland erworbene Führerausweise werden anerkannt, wenn der Erwerb während eines Aufenthaltes von mindestens 12 zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgte.

3. NOTWENDIGE UNTERLAGEN

Welche Unterlagen werden für die Umschreibung benötigt?

- Gesuchsformular ¹
- ausländischer Führerausweis (**Original**)
- Ausländerausweis oder Schriftenempfangsschein (Kopie genügt)
- ein aktuelles Passfoto in Farbe (Format 35 x 45 mm)
- Sehtest (auf Gesuchsformular zu bestätigen)

¹ Identifikation bzw. Personaliennachweis

Wird das Gesuch erstmals eingereicht, muss die/der GesuchstellerIn persönlich bei der Gemeindeverwaltung bzw. Einwohnerkontrolle oder beim Strassenverkehrsamt vorsprechen und zusätzlich einen gültigen Identifikationsnachweis mit Foto (CH-BürgerIn: Identitätskarte/Pass; AusländerIn: Original-Ausländerausweis) vorlegen.

4. PRÜFUNG (Kontrollfahrt)

Der/dem InhaberIn eines gültigen nationalen ausländischen Ausweises wird der schweizerische Führerausweis der entsprechenden Kategorie erteilt, wenn sie/er auf einer praktischen Kontrollfahrt nachweist, dass sie/er die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Ausweis gelten soll, sicher zu führen versteht.

4.1. Wer ist von der Kontrollfahrt befreit?

Befreit sind InhaberInnen von Führerausweisen aus einem EU-/EFTA-Staat: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern sowie Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Kroatien, Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Tunesien, USA.

4.2. Wer muss eine Theorieprüfung zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen ablegen?

Keine Kontrollfahrt aber eine Theorieprüfung zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen müssen absolviert werden bei Führerausweisen aus: Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Kroatien, Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Tunesien, USA.

4.3. Wer muss sowohl Kontrollfahrt als auch eine Theorieprüfung zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen absolvieren?

Alle BewerberInnen der übrigen, oben nicht aufgeführten Länder.

5. DIE KONTROLLFAHRT

5.1. Was muss zur Kontrollfahrt mitgenommen werden?

- Der ausländische Führerausweis (**Original**)
- Ein betriebssicheres Fahrzeug
- Der Fahrzeugausweis des Prüfungsfahrzeuges
- Identifikationspapiere (Pass, Ausländerausweis, ID)
- Die Einladung zur Kontrollfahrt

5.2. Wie lange hat man ab Gesuchstellung Zeit, die Kontrollfahrt zu absolvieren?

Die Kontrollfahrt muss grundsätzlich innerhalb von **3 Monaten** seit der Gesuchstellung absolviert werden.

5.3. Kann eine nicht bestandene Kontrollfahrt wiederholt werden?

Nein. Wir empfehlen Ihnen deshalb, Ihre Fahrkenntnisse bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer überprüfen zu lassen.

5.4. Was sind die Konsequenzen einer nicht bestandenen Kontrollfahrt?

- Die Aberkennung des ausländischen Führerausweises wird verfügt
- In der Schweiz darf nicht mehr gefahren werden
- Es muss im ordentlichen Verfahren ein schweizerischer Führerausweis erworben werden

5.5. Was heisst, einen schweizerischen Führerausweis im ordentlichen Verfahren erwerben?

- Einreichung des Formulars "Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises"
- Theorieprüfung
- Ausstellen eines Lernfahrausweises
- Verkehrskundeunterricht
- Praktische Führerprüfung

5.6. Wird der aberkannte ausländische Führerausweis wieder ausgehändigt?

Nur beim Verlassen der Schweiz, wenn kein Wohnsitz mehr besteht oder bei bestandener CH-Prüfung.

5.7. Was passiert, wenn die Kontrollfahrt unentschuldigt nicht angetreten wird?

Die Kontrollfahrt gilt (Konsequenzen vgl. 5.4. bis 5.6.) als nicht bestanden.

5.8. Kann für eine höhere Kategorie auf die bei der Kontrollfahrt verzichtet wurde, später eine Kontrollfahrt absolviert werden?

Nein. Diese Kategorie kann später nur im ordentlichen Verfahren erworben werden (vgl. 5.5.)

6. NACH ERFOLGTER UMSCHREIBUNG

6.1. Was passiert mit dem ausländischen Führerausweis nach erfolgter Umschreibung?

- Führerausweise aus EU-/EFTA-Staaten werden an den Ausstellerstaat zurückgesandt
- Führerausweise aus Nicht EU-/EFTA-Staaten erhalten den Vermerk "Not valid in Switzerland" und werden der/dem BewerberIn zurückgegeben
- Führerausweise von Personen mit Ausländer-Bewilligungen F oder N werden ans Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) gesandt